

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Die Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Präferenzen steht bei Frischfleisch, Kupferprodukten, Kaffee, Schrott und Abfällen wegen hoher Materialintensität, geringer Bearbeitungstiefe oder hoher Verbrauchsteuerbelastung nicht im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Erfordernissen. Die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel des § 6 Abs. 2 BerlinFG hat bei Frischfleisch und Kupfer Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Die überregionalen Dienstleistungen Berlins bedürfen einer weiteren besonderen Unterstützung. Die Investitionen der Berliner energiewirtschaftlichen Unternehmen sind außerordentlich hoch; ihre Finanzierung muß im Hinblick auf die Tarifentwicklung erleichtert werden.

B. Lösung

Die Umsatzsteuerpräferenzen für die genannten Gegenstände werden vermindert oder gestrichen, für Frischfleisch und Kupferprodukte ist die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel des § 6 Abs. 2 BerlinFG dann entbehrlich. Überregionale Dienstleistungen werden stärker als bisher umsatzsteuerlich gefördert. Die Investitionen der Energiewirtschaft Berlins werden erhöht zulagebegünstigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Maßnahmen führen saldiert zu geschätzten Mindereinnahmen von 12 Millionen DM (davon beim Bund 4 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1976, zu geschätzten Mehreinnahmen von 39 Millionen DM (davon Bund 31 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1977 und von 44 Millionen DM (davon Bund 35 Millionen DM) im Entstehungsjahr 1978.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)“ ersetzt.
- c) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;“.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;“.
- f) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsausschnittbüros.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Feuerraffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;“.
 - bb) In Nummer 12 Buchstabe c werden am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:
 - „13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entkoffeinieren) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden;
 - b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entkoffeinieren) in Berlin (West) ausgeführt werden;
 14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;
 15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen, wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
 2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
 3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei
1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
 2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 30 vom Hundert;
 3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen (Absatz 2 Nr. 2),
 - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 14 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 20 vom Hundert,
 - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 56 vom Hundert;
 4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;
 5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 50 vom Hundert;
 6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b), die mit Kaffeesteuer belastet sind, für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 9 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 9 DM je Kilogramm Trockenmasse;
7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 58 vom Hundert;
 8. Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 15 vom Hundert;
 9. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.
- Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
 - e) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“
 4. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer“ durch die Worte „Die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Kaffeesteuer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.“
 5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;“.
 - b) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;“.

c) In Nummer 3 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.“

6. Vor § 14 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a und des § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinfuß von mindestens 3,5 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte

1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten

in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,

2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles

in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebstätte verbleiben, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden.“

7. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder“.

8. Hinter § 14 a wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkom-

mensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwertes abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 ist die Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Geht in den Fällen des § 7 b Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 vornehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach dem 30. November 1974 angeschafft hat und weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Gebäude oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat; für den Zweiterwerber treten an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.“

- c) Im bisherigen Satz 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)

- a) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,
 b) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;“.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

- b) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 10 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), des § 4 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 3 Nr. 6 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden.

(4) Bei Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zu mindern,

a) bei Umsätzen und Innenumsätzen, die nach dem 31. Dezember 1975 und vor dem 1. Januar 1977 ausgeführt werden, um 25 vom Hundert,

b) bei Umsätzen und Innenumsätzen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1978 ausgeführt werden um 50 vom Hundert.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorschriften des § 13 a und des § 15 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

- d) Hinter dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 hergestellt werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 4, 4 a und 5 werden Absätze 8 bis 10.

- f) Hinter dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist erstmals auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 angeschafft oder hergestellt werden.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 12.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 52 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird hinter Absatz 10 a folgender Absatz 10 b eingefügt:

„(10 b) § 7 b Abs. 8 Satz 2 und § 53 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Wehner und Fraktion

Carstens, Sücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Wirtschaftsförderung für Berlin erfordert es, die wirtschaftliche Produktivität der Stadt bei hohem Beschäftigungsstand weiter zu steigern. Dazu ist es notwendig, die Berlinförderung nach Substanz und Umfang auf Dauer zu erhalten und die gesetzlichen Vorschriften zu verbessern, um produktivitätsfördernde Strukturveränderungen und die Entwicklung der Dienstleistungsfunktionen der Stadt soweit wie möglich zu unterstützen. Es ist aber auch erforderlich, einer wirtschaftspolitisch unerwünschten Inanspruchnahme der Vergünstigungen entgegenzuwirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu dienen, struktur- und wettbewerbspolitisch nötige Korrekturen der Umsatzsteuerpräferenzen herbeizuführen, überregionale Dienstleistungen umsatzsteuerlich breiter und stärker zu fördern sowie die Infrastruktur der Berliner Wirtschaft in der Energieversorgung zu verbessern.

1. Verminderungen der umsatzsteuerlichen Begünstigungen in einigen Bereichen

Die Umsatzsteuerpräferenzen sollen in einigen Produktionsbereichen vermindert werden. Das betrifft die Lieferungen von Gegenständen, deren Herstellung besonders materialintensiv ist — Frischfleisch, bestimmte Kupferprodukte —, die auch mit hohen Verbrauchsteuern belastet sind — Kaffeeprodukte — oder deren Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt ist — Schrott, Altstoffe, Abfälle. Die Präferenzverminderung soll bei Frischfleisch und Kupferprodukten an die Stelle der Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 BerlinFG (Mindestwertschöpfungsklausel) treten, die hier zu wettbewerbspolitisch unbefriedigenden Nebenwirkungen führen würde.

— Die Begünstigung von Frischfleisch hat seit langem zu unerwünschten Entwicklungen geführt. Frühere einschränkende Maßnahmen hatten keinen bleibenden Erfolg. Die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel ab 1. Januar 1976 würde zwar den größten Teil der bisher begünstigten Unternehmen dieser Branche die Präferenzierung vollständig entziehen und insoweit der unerwünschten hohen Inanspruchnahme der Präferenzen entgegenwirken. Dies ist jedoch, weil die Lieferungen von Frischfleisch voraussichtlich nur eines Unternehmens weiterhin begünstigt bleiben, wettbewerbspolitisch nicht akzeptabel. Deshalb soll die Mindestwertschöpfungsklausel hier nicht angewendet werden, die Präferenzierung jedoch so gesenkt werden, daß keine ungerechtfertigten Gewinne mehr entstehen können und volkswirtschaftlich unerwünschte Transporte von Tieren und Fleisch zum Zwecke des Schlachtens und Zerlegens in Berlin unterbleiben. Dies soll geschehen, indem die Präferenz

für den Berliner Unternehmer um 30 v. H. gesenkt und in Verbindung damit dem westdeutschen Unternehmer die jetzt gewährte Vergünstigung gestrichen wird.

— Die Begünstigung bestimmter Kupferprodukte hat in den vergangenen Jahren ebenfalls zu einem überproportionalen Steigen der Lieferungen geführt. Die volle Präferenzierung hat für diese besonders materialintensiven Produktionen übermäßige Vorteile geboten. Die Anwendung der Mindestwertschöpfungsklausel ab 1. Januar 1976 würde auch in diesem Bereich zum Teil Abhilfe schaffen, jedoch ebenfalls Wettbewerbsverzerrungen ergeben und im Grunde wertvolle Arbeitsplätze gefährden. Ein Unternehmen mit im wesentlichen nur einer Produktgruppe erreicht im Gegensatz zu solchen mit Mischproduktionen nicht die Mindestwertschöpfungsgrenze. Seine Lieferungen wären nicht mehr begünstigt, während gleichartige Produktionen anderer Unternehmen voll präferenziert blieben. Eine deutliche Verminderung der Präferenzen bei wenigen besonders materialintensiven Kupferprodukten um 30 v. H. soll deshalb anstelle der Mindestwertschöpfungsklausel eine wirtschaftspolitisch angemessene Förderung dieser Produktionen ergeben.

— Bei Röstkaffee ist die Bearbeitungstiefe sehr gering. Ferner wird ein hoher Verbrauchsteueranteil ohne Einschränkung mitbegünstigt. Wegen der sich daraus ergebenden hohen Gewinne ohne Leistungsäquivalent sind die Umsätze mit Röstkaffee extrem stark gestiegen. Dieser Entwicklung soll deshalb bei Röstkaffee durch eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerpräferenzen um 50 v. H. begegnet werden. Bei Kaffee-Extrakt, der eine größere Bearbeitungstiefe hat, führt die Verminderung um 9 DM je kg zu einem Ausscheiden der Kaffeesteuer aus der Bemessungsgrundlage. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Berliner Hersteller von Kaffee-Extrakt soll die Verminderung der Begünstigung dieser Lieferungen erst ab 1. Januar 1978 eintreten.

In Zusammenhang mit dieser Regelung steht auch die Änderung des § 6 a BerlinFG, wonach die Kaffeesteuer ebenso wie die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bei der Berechnung der Berliner Wertschöpfung nicht berücksichtigt wird.

— Die derzeitige Präferenzierung der Lieferungen von Schrott, Altstoffen und Produktionsabfällen wirkt zum Nachteil für Berliner Weiterverarbeiter. Sie müssen Schrott und Abfallmaterial teuer außerhalb Berlins kaufen bzw. sie können sie in Berlin nur mit Preisaufschlägen erwerben. Produktionsabfälle werden regelmäßig schon beim Produkt als Materialverbrauch einkalkuliert und

im Wert des Produktes mitbegünstigt, die Lieferungen dieser Abfälle sind damit doppelt präferenziert. Die Bearbeitungen von Schrott und Altstoffen in den Unternehmen, die diese Gegenstände erfassen, sind kaum nennenswert. Die Begünstigung dieser Materialien soll deshalb in drei Jahresstufen gestrichen werden.

- Bei den Wertschöpfungsberechnungen der Berliner Unternehmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BerlinFG wirken sich Vorleistungen aus Berliner Herstellung, die zum Materialeinsatz gehören, wertschöpfungserhöhend aus. Gegenstände, die bei Lieferung an westdeutsche Abnehmer nach § 4 Abs. 1 BerlinFG nicht präferenziert sind, werden dennoch voll als Berliner Vorleistungen berücksichtigt. Das führt zu ungerechtfertigten Wertschöpfungserhöhungen beim Berliner Abnehmer. Die Berücksichtigung dieser Gegenstände als Berliner Vorleistungen soll deshalb konsequenterweise gestrichen werden.

2. Verbesserungen der umsatzsteuerlichen Begünstigungen überregionaler Dienstleistungen

Berlins Bedeutung hängt unmittelbar mit überregionalen und internationalen Dienstleistungen zusammen. Deshalb ist ein überproportionales Wachstum dieses Wirtschaftsbereiches notwendig. Verbesserungen der Umsatzsteuerpräferenzen für die in § 1 Abs. 6 BerlinFG begünstigten Leistungen sollen dazu anregen.

- Bisher werden Beratungs-, Planungs- und Ingenieurleistungen für einen westdeutschen Unternehmer nur für dessen Anlagen in Westdeutschland begünstigt. Dies hat den Standortnachteil dieser Berliner Dienstleistungsunternehmen nur unvollkommen beseitigen können. Um die Präferenz sich voll auswirken zu lassen, sollen die Leistungen nur noch dann nicht begünstigt werden, wenn die Anlagen in Berlin (West) stehen oder errichtet werden.
- Bisher sind Werbeleistungen nur begünstigt, sofern die Leistung mit einem Entwurf für Werbezwecke abschließt. Die umfassenden Werbeleistungen von Agenturen können damit nur teilweise begünstigt werden, z. B. können Vorbereitungen von Werbeleistungen (z. B. Marktforschung) und Erfolgskontrolle nicht begünstigt werden. Die Präferenz hat deshalb nicht die erwartete Wirkung entfalten können. Es soll künftig die gesamten Leistungen für Werbezwecke begünstigt werden.
- Bisher wird bei der in § 1 Abs. 6 Nr. 6 BerlinFG seit 1970 angewendeten Regelung Berliner Bühnen- und Musikverlagen für die Überlassung von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, die bei ihnen im Vordergrund steht, keine Begünstigung gewährt. Außerdem wird bisher nur ein begrenzter Kundenkreis der Verlage begünstigt. Die Bühnen- und Musikverlage sollen mit den Buch- und Zeitschriftenverlagen gleichgestellt und der Kundenkreis auf alle Unternehmer erweitert werden.

- Die Leistungen der Zeitungsausschnittbüros waren nach früherer Rechtsauffassung bis 31. Juli 1974 als Lieferungen präferenziert. Sie sind jedoch umsatzsteuerlich sonstige Leistungen, die nach § 1 Abs. 6 BerlinFG ohne Präferenz bleiben. Die Existenz dieser Berliner mittelständischen Unternehmen ist dadurch gefährdet worden. Ohne eine Förderung dieser überregionalen Dienstleistungen wird eine Konzentration der Branche in Westdeutschland stattfinden. Die Leistungen sollen deshalb in den Katalog der begünstigten sonstigen Leistungen aufgenommen werden.

- Die Bedeutung Berlins als Standort für überregionale Dienstleistungen hat unter der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung besonders gelitten. Es muß ein verstärkter Anreiz gegeben werden, diese raumsparenden und wertschöpfungsintensiven Dienstleistungen in Berlin zu erbringen. Dienstleistungen sind sehr lohnintensiv und haben wegen im allgemeinen geringen Investitionen nur wenig Möglichkeit, die Investitionspräferenzen (§§ 14 und 19 BerlinFG) in Anspruch zu nehmen. Der Umsatz ist bei diesen Leistungen weitgehend von den Lohnkosten bestimmt. Deshalb soll die umsatzsteuerliche Begünstigung der überregionalen Dienstleistungen nach § 1 Abs. 6 BerlinFG für die Berliner Unternehmer von gegenwärtig 6 auf 10 v. H. des Entgeltes erhöht werden.

3. Änderungen bei den ertragsteuerlichen Vergünstigungen und bei der Investitionszulage

In § 53 und in § 7 b Abs. 8 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der geltenden Fassung sind Vorschriften zur Förderung der Berliner Wirtschaft enthalten. Sie sind nach wie vor notwendig und betreffen die günstigere Behandlung von Pensionsrückstellungen bei der Gewinnermittlung sowie Sonderregelungen bei der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Berliner Betrieben und bei den erhöhten Absetzungen für Wohngebäude, die besonders für den sozialen Wohnungsbau wichtig sind. Diese Vergünstigungen sollen aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert in die §§ 13 a und 15 des Berlinförderungsgesetzes übernommen werden.

Für Investitionen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes wird nach § 19 BerlinFG eine erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. gewährt. Im Hinblick auf die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes im systematischen Verzeichnis der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes wurde hierzu die Energiewirtschaft bisher nicht gerechnet. Der BFH hat jedoch nunmehr durch Urteil vom 19. November 1974 (BStBl. 1975 II S. 210) entschieden, daß ein Fernheizwerk zum verarbeitenden Gewerbe gehört. Andererseits hat der BFH mit zwei nachfolgenden Urteilen vom 14. Januar 1975 (BStBl. II S. 392 und 406) entschieden, daß die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes in engster Anlehnung an das systematische Verzeichnis der Wirtschaftszweige durchzuführen ist. Da hierdurch

zweifelhaft geworden ist, ob der BFH noch an seiner Entscheidung vom 19. November 1974 festhält, soll im Interesse der Sicherung der Berliner Energie- und Wärmeversorgung die Gewährung von Investitionszulagen und erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG für die gesamte Energiewirtschaft einschließlich der Fernheizwerke gesetzlich sichergestellt werden. Entsprechend der Beschränkung der Begünstigung im verarbeitenden Gewerbe auf Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, soll die erhöhte Investitionszulage im Bereich der Energiewirtschaft nur für Wirtschaftsgüter gewährt werden, die unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen. Zur Erzeugung von Energie gehören auch Anlagen zur Umformung der Energie sowie das

Hoch- und Mittelspannungsnetz. Für Investitionen im Bereich der Verteilung von Energie, also im Bereich des Niederspannungsnetzes und der Anschlüsse der Verbraucher, kommt die erhöhte Investitionszulage nicht in Betracht.

Die weitere Änderung des § 19 BerlinFG dient der sprachlichen Anpassung dieser Vorschrift an die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes, nach dem Anspruchsberechtigter einheitlich der Steuerpflichtige im Sinne des EStG und des KStG ist. Diese Anpassung stellt zugleich sicher, daß die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG auch Organisationsgesellschaften gewährt werden kann, die Steuerpflichtige im Sinne des EStG und des KStG, nicht aber Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind.

